

Haushalt und Finanzen
der Stadt Neumünster
- Verwaltungsgemeinschaften

AZ: -20.1-th-te- Herr Thies

Drucksache Nr.: 0031/2018/DS
=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel	11.11.2019	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	03.12.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Meck

Verhandlungsgegenstand:

**Haushaltssatzung 2020 und
Haushaltsplan mit Anlagen**

A n t r a g :

1. Die Haushaltssatzung 2020 mit Haus-
haltsplan und Anlagen wird beschlossen.
2. Dem Stellenplan 2020 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend Ergebnis- und Finanzplan
siehe anliegende Unterlagen

B e g r ü n d u n g

Für die Beratung des Haushaltes 2020 werden folgende Unterlagen als Anlagen im Entwurf vorgelegt:

Teil A

- Haushaltssatzung 2020
- Vorbericht
- Anlagen

Teil B

- Ergebnisplan
- Finanzplan
- Erträge und Aufwendungen / Einzahlungen und Auszahlungen nach Produktbereichen
- Teilpläne

Teil C

- Stellenplan und Stellenplanquerschnitt 2020

Überblick zum Stand und zur Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Inhalt

Vorbemerkungen zum Verfahren der Haushaltsplanung und -aufstellung	4
Rahmenbedingungen	4
Wesentliche Eckpunkte des Haushaltes 2020	5
Ergebnislage	5
Investitionen	6
Grundsätze zur Veranschlagung von Investitionsansätzen	6
Investitionsschwerpunkte	6
Liquiditätslage	7
Zusammenfassung und Ausblick	7

Vorbemerkungen zum Verfahren der Haushaltsplanung und -aufstellung

Die **Gemeindevertretung** der Gemeinde Bönebüttel hat in ihrer Sitzung am 21.05.2019 einstimmig den **Beschluss** gefasst, die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ab dem Jahr **2020** nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (**Doppik**) zu führen.

Damit hat die Gemeinde Bönebüttel sich dazu entschlossen, ihre **Haushaltswirtschaft ressourcenverbrauchsorientiert** zu gestalten und dadurch die Betrachtungsweise weiter gefasst als es bisher in der rein zahlungsorientierten Form der Kameralistik möglich war. Das kommunale doppische Rechnungswesen lehnt sich stark an die kaufmännische Buchführung der freien Wirtschaft an.

Der **Haushaltsplan** besteht nunmehr aus dem **Ergebnisplan**, welcher die **Erträge** und **Aufwendungen** enthält und dem **Finanzplan**, der die **Einzahlungen** und **Auszahlungen** darstellt. Zusätzlich umfasst der Haushaltsplan die **Teilergebnis- und Teilfinanzpläne**, welche nach dem Produktrahmen zur Gemeindehaushaltsverordnung gegliedert sind. In Bönebüttel entspricht ein Teilplan immer genau einem Produkt.

Den Teilplänen vorangestellt ist jeweils ein **Produktblatt** mit Informationen über das jeweilige Produkt wie Bezeichnung, Verantwortlichkeiten, Produktbeschreibung usw. Darüber hinaus beinhalten die Teilpläne die Teilergebnispläne mit den Erträgen und Aufwendungen und die Teilfinanzpläne mit den investiven Ein- und Auszahlungen.

Nach kameralem Haushaltsrecht war es erforderlich, eine gesonderte mittelfristige Finanzplanung auf der Ebene des Gesamthaushaltes vorzunehmen und dem Haushaltsplan beizufügen.

Die **mittelfristige Finanzplanung** ist nach doppischem Haushaltsrecht bereits **in den Haushalt integriert**. Die Finanzplanung wird nun auf Teilplanebene vorgenommen und zu dem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan aggregiert.

Hinzuweisen ist darauf, dass ein Vergleich mit (kameralen) Vorjahren nur eingeschränkt möglich und sinnvoll ist. Einerseits haben sich die Haushaltsstrukturen grundlegend geändert, andererseits sind auch die Rechnungsgrößen unterschiedlich. Während in der Kameralistik Einnahmen und Ausgaben den Rechnungsstoff bildeten, sind es nun Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet **alle Empfehlungen der Ausschüsse** der Gemeinde Bönebüttel.

Rahmenbedingungen

Aufgrund der anhaltend guten wirtschaftlichen Lage rechnen neben Bund und Ländern auch die Kommunen in Schleswig-Holstein mittelfristig mit weiter steigenden Einnahmen. Die Konjunkturprognose geht für 2020 ff. von einem fortgesetzten moderaten konjunkturellen Aufschwung aus. Dies wirkt sich durch steigende Steuereinnahmen positiv auf sämtliche öffentliche Haushalte aus.

Wesentliche Belastungen der kommunalen Haushalte resultieren allerdings aus weiterhin steigenden Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen, dem Ausbau der Kinderbetreuung, Unterhaltungsaufwand der Infrastruktur sowie allgemeinen Kostensteigerungen, insbesondere im Bereich der Tarifabschlüsse für das Personal.

Ob die Ertragssteigerung in den Folgejahren weiterhin den Aufwandsanstieg abfangen kann, bleibt abzuwarten und ist u. a. abhängig von einem verantwortungsbewussten Umgang der Entscheidungsträger mit den vorhandenen Ressourcen sowie konstanten konjunkturellen Rahmenbedingungen.

Wesentliche Eckpunkte des Haushaltes 2020

Der **Ergebnisplan** weist einen **Fehlbedarf** (Ertrag abzüglich Aufwand) in Höhe von **-131.400 Euro** aus.

Der **Saldo aus Investitionstätigkeit** (investive Einzahlungen abzüglich investive Auszahlungen) beträgt **-755.200 Euro**.

Die Prognose des Bestandes der **Kassenkredite** beträgt zum Jahresende 2020 **0 Euro**.

Der geplante **Schuldenstand** aus Investitionskrediten zum Jahresende 2020 beträgt **rd. 431.000 Euro**.

Eine **Aufnahme von Investitionskrediten** ist im Jahr 2020 **nicht geplant**, da ausreichend Liquidität zur Finanzierung der Maßnahmen in 2020 vorhanden ist.

Der **Liquiditätsbestand** wird **Anfang 2020** voraussichtlich bei **rd. 1.350.000 Euro** liegen. **Ende 2020** reduziert sich dieser auf nur noch **685.700 Euro**.

Ergebnislage

Das Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo der Erträge und der Aufwendungen des jeweiligen Jahres.

Im Haushaltsplan des Jahres 2020 stehen den gesamten **Aufwendungen** in Höhe von **3.227.000 Euro** ein Gesamtbetrag an **Erträgen** in Höhe von **3.095.600 Euro** gegenüber. Damit ergibt sich ein **Fehlbetrag** in Höhe von **-131.400 Euro**.

Die **maßgeblichen Aufwendungen** bilden hierbei:

- die **Kreisumlage** (821.500 Euro, rd. **25,5 %** Anteil an den Aufwendungen),
- die Zuwendungen für die **Kinderbetreuung** (419.600 Euro, rd. **13,0 %** Anteil an den Aufwendungen)
- die **Abschreibungen** auf das Anlagevermögen (327.900 Euro, rd. **10,2 %** Anteil an den Aufwendungen)
- die **Schulkostenbeiträge** (306.000 Euro, rd. **9,5 %** Anteil an den Aufwendungen).

Diese vier Positionen machen alleine **58,2 %** der **gesamten Aufwendungen** aus und sind von der Gemeinde **kaum beeinflussbar**.

Allerdings darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass sich die **Höhe der Abschreibungen** aus den getätigten und geplanten **Investitionen** ergibt, so dass ein **hohes Investitionsvolumen** auch immer **hohe Abschreibungen** in den Folgejahren nach sich ziehen. Diese Abschreibungen müssen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit **erwirtschaftet** werden, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen.

Die maßgeblichen Erträge der Gemeinde Bönebüttel sind:

- der Gemeindeanteil an der **Einkommensteuer** (1.261.500 Euro, rd. **40,8 %** Anteil an den Erträgen)
- die **Schlüsselzuweisungen** (574.000 Euro, rd. **18,5 %** Anteil an den Erträgen)
- die **Gewerbsteuer** (210.000 Euro, rd. **6,8 %** Anteil an den Erträgen)
- die **Grundsteuer B** (191.000 Euro, rd. **6,2 %** Anteil an den Erträgen).

Diese vier Positionen alleine machen **72,3 %** der **gesamten Erträge** der Gemeinde Bönebüttel aus.

Zumindest die Erträge aus der **Gewerbe- und den Grundsteuern** sind hierbei von der Gemeinde über die Hebesätze **beeinflussbar**.

Investitionen

Grundsätze zur Veranschlagung von Investitionsansätzen

Investitionen bilden die Grundlage für die **Wahrnehmung der Aufgaben** der Gemeinde; ohne Investitionen schwindet das Anlagevermögen und die Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger ist gefährdet.

Investitionen sind in dem Haushaltsjahr einzuplanen in dem sie voraussichtlich zu entsprechenden Auszahlungen führen.

Anders als im kameralen Rechnungswesen haben Investitionen **keinen direkten Einfluss** auf das **Jahresergebnis** der Gemeinde, da sie lediglich Auszahlungen darstellen. Der Aufwand, der aus den **Abschreibungen** für die Investitionen resultiert, ist allerdings **ergebniswirksam**.

Hierbei werden die Anschaffungs- und Herstellkosten für eine investive Maßnahme durch die buchhalterische Nutzungsdauer geteilt. Diese ergibt sich aus der Abschreibungstabelle des Landes Schleswig-Holstein. Dadurch wird der buchhalterische Wertverlust eines Vermögensgegenstandes errechnet, der in Form des Abschreibungsaufwandes in die Ergebnisrechnung einfließt.

So haben zum Beispiel Feuerwehrfahrzeuge eine buchhalterische Nutzungsdauer von 15 Jahren. Die geplante Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für die Feuerwehr in 2021 für 350.000 Euro würde demzufolge den Haushalt der Gemeinde Bönebüttel über 15 Jahre mit jeweils 23.333,33 Euro belasten.

Investitionsschwerpunkte

Im vorliegenden Entwurf des Haushalts 2020 sind insgesamt **873.700 Euro** für **Investitionsauszahlungen** eingeplant. Demgegenüber stehen lediglich **118.500 Euro** an **investiven Einzahlungen**.

Dieses führt zu einem **negativen Saldo** aus Investitionstätigkeit von **-755.200 Euro**. Dieser negative Saldo kann entweder durch Kreditaufnahmen oder durch bestehende Liquidität gedeckt werden.

Aktuell verfügt die Gemeinde Bönebüttel über **ausreichende liquide Mittel**, die diese hohen Investitionen decken können, so dass eine **Kreditaufnahme entbehrlich** ist.

Die **wesentlichen Investitionsmaßnahmen** sind:

- die **Erweiterung der Kindertagesstätte**; 250.000 Euro
- die **Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges**, 219.900 Euro (Restzahlung der in 2019 begonnenen Maßnahme)
- die **Erneuerung von Brücken**, 140.000 Euro
- der Bau von **Bushaltestellen**, 75.000 Euro

Die Maßnahme der **Erweiterung der Kindertagesstätte** wird voraussichtlich mit **100.000 Euro** durch das Land **gefördert** werden.

Liquiditätslage

Die Gemeinde Bönebüttel erwirtschaftet laut **Finanzplan 2020** einen **Finanzmittel-Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von **177.900 Euro**. Dieser Überschuss ist der Betrag, der im Jahr 2020 zur **Finanzierung von Investitionen** und zur Tilgung vorhandener Kredite zur Verfügung steht.

Nach Abzug der **Tilgung (87.000 Euro** in 2020) bleiben noch **90.900 Euro** zur Leistung von **Investitionen** übrig.

Es ist allerdings möglich, durch Kreditaufnahmen oder die **Verwendung vorhandener Liquidität** höhere Investitionsauszahlungen zu tätigen, als es der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zuließe.

Der **Liquiditätsbestand** wird nach einer Hochrechnung am Jahresanfang 2020 bei **rd. 1,35 Mio Euro** liegen.

Höhere investive Auszahlungen als die o.a. 90.900 Euro sind also **möglich**.

Bei Betrachtung des **Finanzplanes** der Gemeinde Bönebüttel für den Haushalt **2020** zeigt sich, dass ein **großer Teil** dieser liquiden Mittel (**664.300 Euro, rd. 49,2%**) im Jahr 2020 durch beträchtliche Investitionen **aufgezehrt** werden soll.

Im Finanzplanungszeitraum (2021-2023) werden diese Mittel weiter aufgezehrt bis in **2022** nur noch **5.000 Euro** zur Verfügung stehen. Hier besteht sogar die Gefahr, **bei schlechterem Verlauf** als angenommen, der Notwendigkeit der Aufnahme von **Kassenkrediten**. Die **Erholung** des Liquiditätsbestandes in **2023** ist nur unter den derzeit prognostizierten **positiven Rahmenbedingungen** realistisch und kann sich im weiteren Verlauf relativieren.

Zusammenfassung und Ausblick

Der Ergebnisplan der Gemeinde Bönebüttel schließt für das Jahr 2020 mit einem Fehlbedarf von -131.400 Euro ab. Es gelingt der Gemeinde damit nicht, den verursachten Werververzehr aufzufangen. Das Eigenkapital der Gemeinde Bönebüttel würde um diesen Fehlbedarf aufgezehrt werden.

Um die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde aufrecht zu erhalten, ist es absolut notwendig Fehlbedarfe zu vermeiden und in der Zukunft ausgeglichene Haushalte vorzulegen.

Wie oben bereits dargestellt sind weite Teile der Aufwendungen kaum beeinflussbar. Somit muss der Fokus für Konsolidierungsmaßnahmen auf den kleineren Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben gelegt werden. Darüber hinaus müssen Großinvestitionen auch im Lichte der daraus resultierenden Abschreibungen kritisch hinterfragt werden.

Die Ertragsseite hängt sehr stark von der konjunkturellen Lage und den daraus resultierenden zufließenden Mitteln des Einkommensteueranteils und des Finanzausgleichs ab. Die Höhe dieser Mittel ist somit nicht beeinflussbar und wegen der äußeren Einflussfaktoren sehr fragil.

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein weist in seinem Haushaltserlass für das Jahr 2020 auf die Notwendigkeit der Ausschöpfung der eigenen finanziellen Ressourcen der Gemeinden hin. Zu diesen gehören die gemeindlichen Steuern, die durch die Höhe der Hebesätze (Grund- und Gewerbesteuer) bzw. durch die Festlegung eines Steuersatzes (Hundesteuer) beeinflusst werden.

Im Vergleich mit den Gemeinden des Kreises Plön zeigt sich, dass die Hebesätze der Gemeinde Bönebüttel deutlich unter dem Kreisdurchschnitt liegen. Während der Hebesatz für die Grundsteuer A im Kreisdurchschnitt bei 327% und für die Grundsteuer B bei 333% liegt, wird von der Gemeinde Bönebüttel nur jeweils ein Hebesatz von 280% erhoben. Der Durchschnitt der Gewerbesteuer-Hebesätze im Kreis liegt bei 344%; die Gemeinde Bönebüttel hat für die Gewerbesteuer einen Hebesatz von 310% festgelegt.

Eine Anpassung der Hebesätze hat seit langer Zeit nicht mehr stattgefunden, so dass sich hieraus Potenziale zur Ertragssteigerung ergeben könnten.

Im Ergebnis erscheint eine Kombination aus Konsolidierungsmaßnahmen im Aufwandsbereich und einer Ertragssteigerung als zielführend und bietet die Möglichkeit des Ausgleichs des Haushaltes der Gemeinde Bönebüttel.

Der hohe Bestand an liquiden Mitteln Anfang 2020 (rd. 1.350.000 Euro) wird durch kostenintensive Investitionsmaßnahmen in 2020 auf 685.700 Euro reduziert. Dieser Verzehr der Liquidität setzt sich in den Folgejahren durch hohe Investitionen fort.

Auch wenn bisher keine Kreditaufnahmen notwendig sind und auch die Aufnahme von Kassenkrediten bisher vermieden werden konnte, so ist dieses bei weiterhin großzügiger Investitionstätigkeit der Gemeinde Bönebüttel nicht mehr sichergestellt.

Auf die Auswirkungen der Investitionen auf den Ergebnishaushalt wurde bereits hingewiesen.

Laut Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein sind Investitionen in dem Haushaltsjahr einzuplanen in dem der voraussichtliche Mittelabfluss erfolgt. Vor diesem Hintergrund sollten die aktuell eingeplanten Maßnahmen überprüft werden, ob diese tatsächlich in 2020 umgesetzt werden können; ggf. könnten die Maßnahmen in den Finanzplanungszeitraum 2021-2023 verschoben werden.

(J. Meck)

Bürgermeister